

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## FÜR VERANSTALTUNGSRÄUME SOWIE HOTELZIMMER

### SEITEN 1-3

#### 1. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist das Bereitstellen von Veranstaltungsräumlichkeiten und Hotelzimmern sowie die Erbringung weiterer im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen vereinbarter Leistungen durch die Swiss-Chalet Merlischachen AG und deren Betriebe direkt oder durch externe Partner der Swiss-Chalet Merlischachen AG.

#### 2. Optionsdaten

Optionsdaten sind für beide Parteien bindend. Die Swiss-Chalet Merlischachen AG Hotels ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsdaten ohne weiteres über die reservierten Veranstaltungsräumlichkeiten sowie Hotelzimmer anderweitig zu verfügen.

#### 3. Änderung der Teilnehmeranzahl und Veranstaltungszeit

3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, der Swiss-Chalet Merlischachen AG Änderungen der Teilnehmeranzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Swiss-Chalet Merlischachen AG ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten berechnet.

Die genaue Teilnehmeranzahl ist der Swiss-Chalet Merlischachen AG spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmeranzahl berechnet. Die Swiss-Chalet Merlischachen AG garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5% zusätzlicher Teilnehmer zu den vereinbarten Konditionen.

Bei Abweichung der Teilnehmeranzahl um mehr als 10% ist die Swiss-Chalet Merlischachen AG berechtigt, die vereinbarten Preise neu zu berechnen.

#### 4. Rücktritt durch den Veranstalter

4.1 Ein Rücktritt des Vertragspartners bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Form.

4.2 Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet die Swiss-Chalet Merlischachen AG folgende Stornierungskosten:

<u>Tage vor Veranstaltungsbeginn</u>	<u>Stornierungsgebühr</u>
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Kostenfrei
6 - 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	30% der gebuchten Leistungen
27 Tage - 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50% der gebuchten Leistungen
7 Tage - 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn	70% der gebuchten Leistungen
1 Tag - 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% der gebuchten Leistungen

4.3 Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Rücktrittspauschale das preislich niedrigste 3-Gang-Menü des gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt dann nach der Formel: Menüpreis-Bankett x vereinbarter Personenzahl. Der Getränkeumsatz errechnet sich aus 50% des Speisenumsatzes.

#### 5. Pflichten des Auftraggebers / Änderungen der Zimmeranzahl

5.1 Der Auftraggeber und die Swiss-Chalet Merlischachen AG vereinbaren in der Auftragsbestätigung die vorgesehene Anzahl der benötigten Hotelzimmer.

5.2 Der Auftraggeber gibt der Swiss-Chalet Merlischachen AG spätestens fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung die fixe Anzahl der benötigten Hotelzimmer bekannt.

5.3 Ist die effektive Anzahl benötigter Hotelzimmer tiefer als die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Zimmeranzahl, bemisst sich die Vergütung für nicht in Anspruch genommenen Zimmer dennoch auf der Basis der fixen Zimmeranzahl, es sei denn, die Swiss-Chalet Merlischachen AG konnten die nicht benötigten Zimmer anderweitig vermieten.

5.4 Erfolgt keine rechtzeitige Bekanntgabe der definitiven Zimmeranzahl, gelten die Angaben aus der Auftragsbestätigung als definitiv.

5.5 Für Nichtanreisen, nicht rechtzeitig vorgenommene Annullierungen und vorzeitige Abreisen werden 100% des vereinbarten Zimmerpreises für die erste/folgende Nacht des ursprünglichen Aufenthalts berechnet

#### 6. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

6.1 Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, die Hotels haben die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers schriftlich bestätigt.

6.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Vertragspartner ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung.

6.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer den Hotels spätestens um 10:30 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Ein späterer Check-Out muss spätestens am Vortag mit der Swiss-Chalet Merlischachen AG abgesprochen werden. Sollten die Zimmer ohne Absprache mit der Swiss-Chalet Merlischachen AG länger als 10:30 Uhr genutzt werden, können die Hotels den ihnen dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 15:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 15:00 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listenpreis).

#### 7. Pflichten des Auftraggebers / Änderungen der Teilnehmerzahl

7.1 Der Auftraggeber und die Swiss-Chalet Merlischachen AG vereinbaren in der Auftragsbestätigung die vorgesehene Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer.

7.2 Die fixe Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer muss dem Hotel spätestens nach den genannten Zeiten in folgender Tabelle, vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern:

bis 15 Personen 3 Werktage vorher;  
ab 30-50 Personen 5 Werktage vorher;  
ab 50 Personen 7 Werktage vorher.

7.3 Die Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung des Hotels.

7.4 Bei der Berechnung für Leistungen, die das Hotel nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z.B. Speisen, Getränke, usw.), wird bei einer Erhöhung der gemeldeten und vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet.

7.5 Im Falle einer Reduzierung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl gelten die Bestimmungen unter Ziffer 4.2.

- 7.6 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
- 7.7 Erfolgt keine rechtzeitige Bekanntgabe der definitiven Teilnehmerzahl, gelten die Angaben aus der Auftragsbestätigung als definitiv.
- 7.8 Unter- oder Weitervermietung von Räumen und Flächen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Swiss-Chalet Merlischachen AG zulässig.
- 7.9 Unterbreitete Angebote sind stets freibleibend.

## **8. Speisen und Getränke**

- 8.1 Speisen und Getränke sind grundsätzlich von der Swiss-Chalet Merlischachen AG zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hotels und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Swiss-Chalet Merlischachen AG. In diesem Falle hat das Hotel Anspruch auf eine Servicegebühr sowie Korkgeld. Servicegebühr und Korkgeld bilden Gegenstand einer separaten Vereinbarung.
- 8.2 Die Swiss-Chalet Merlischachen AG übernimmt keine Haftung für die Haltbarkeit der Lebensmittel die nach einem Veranstaltungstag von den Hotels zum Selbstverzehr ausser Haus mitgenommen werden.
- 8.3 Der Veranstalter gibt bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Menü- und Weinauswahl bekannt.

## **9. Beginn und Ende der Veranstaltung**

- 9.1 Beginn und Ende der Veranstaltung werden in der Auftragsbestätigung vereinbart. Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung der Swiss-Chalet Merlischachen AG.
- Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

## **10. Rücktritt durch das Hotel**

- 10.1 Das Hotel ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten, falls beispielsweise:
- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu Vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
  - Zimmer oder Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden.
  - Das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
  - Eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt.
  - Auf behördliche Anordnung.
  - Im Falle eines Wechsels des Eigentümers oder Betreibers, einer vorübergehenden oder andauernden Schliessung oder einer Umstrukturierung des Betriebes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- 10.2 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **11. Haftung für Schäden**

### **11.1 Verluste und Schäden**

Für Beschädigungen oder Verlust von festem oder mobilem Inventar der Swiss-Chalet Merlischachen AG die während der Veranstaltung bzw. des Aufbaus verursacht werden, haftet der Veranstalter ohne Verschuldungsnachweis durch das Hotel. Die Swiss-Chalet Merlischachen AG kann den Abschluss entsprechender Versicherungen verlangen.

### **11.2 Verwendung von Dekorationsmaterial**

Die Verwendung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen bedarf der Zustimmung der Swiss-Chalet Merlischachen AG. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen (Brandschutzklasse 5.3) entsprechen. Vom Auftraggeber mitgebrachtes Dekorationsmaterial, Kongressmaterial wie Dokumente, Kartons etc. müssen nach Ende der Veranstaltung umgehend wieder abgeholt werden. Nicht abgeholtes Dekorationsmaterial, Kongressmaterial, Dokumente, Kartons etc. wird auf Kosten des Auftraggebers von der Swiss-Chalet Merlischachen AG entsorgt.

### **11.3 Ablehnung von Haftung für eingebrachte Gegenstände**

Für den Verlust oder Beschädigungen übernimmt die Swiss-Chalet Merlischachen AG keine Haftung. Sollen diese gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Beschädigung oder jede andere Gefahr versichert werden, hat der Veranstalter die Versicherung selbst zu besorgen.

## **12. Auslagenersatz**

Soweit die Swiss-Chalet Merlischachen AG für den Auftraggeber technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschaffen, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Hotel sämtliche Auslagen und Verwendungen, die das Hotel in richtiger Ausführung gemacht hat, zu ersetzen und die Swiss-Chalet Merlischachen AG von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Auftraggeber haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

## **13. Gewährleistung**

Störungen an den von der Swiss-Chalet Merlischachen AG zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Dienst des Hotels behoben und berechtigen nicht zu einer Reduktion der Vergütung. Kann eine Störung nicht behoben werden, reduziert sich die Vergütung um den Betrag der Miete für die technische Einrichtung. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

## **14. Lautstärkeregelung**

Auf dem Aussengelände des Swiss-Chalet Merlischachens, besteht eine Lautstärkeobergrenze von 70 Dezibel. Diese ist strikt durch den Veranstalter einzuhalten und kann durch die Mitarbeiter des Swiss-Chalet Merlischachens kontrolliert und durchgesetzt werden. Sollten Veranstaltungen oder Teile einer Veranstaltung diese Grenze übersteigen (oder wenn mit Verstärkern gearbeitet wird), bedarf Dies, der Zustimmung des Swiss-Chalet Merlischachens. Ebenfalls gilt es im Schloss-Park und auf der Jagd-Schloss Terrasse die Mittagsruhe (12:00-13:00 Uhr) und Nachtruhe (ab 22:00 Uhr) einzuhalten. Während oder nach dieser Uhrzeit müssen jegliche Veranstaltungen in den Räumen des Swiss-Chalet Merlischachens durchgeführt werden.

## **15. Werbung**

Zeitungsanzeigen und Wurfsendungen, die Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art in der Swiss-Chalet Merlischachen AG enthalten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Einverständnis der Hotels und werden dadurch wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt, so behalten sich das Hotel das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen. Entstehende Kosten, entgangene Einnahmen und mögliche Schadensersatzansprüche hat der Veranstalter zu tragen.

## **16. Zahlungskonditionen**

### **16.1 Anzahlungen**

Die Swiss-Chalet Merlischachen AG ist berechtigt, vom Auftraggeber bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder nach Vereinbarung einen Betrag von 50% der voraussichtlichen Vergütung als Vorauszahlung zu verlangen. Zusätzlich wird 40% des voraussichtlichen Rechnungsbetrags 6 Wochen vor Anreise fällig. Die Schlussabrechnung erfolgt beim Check-Out.

Bei Auftraggebern mit Sitz/Wohnsitz im Ausland werden bis zu 100% der erwarteten Vergütung als Vorauszahlung in Rechnung gestellt.

15.2 Die Vergütung wird ohne jeden Abzug innert zehn (10) Tagen nach Rechnungsdatum zur Bezahlung fällig.

## **17. Haftung für Zahlung**

17.1 Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, hat der Veranstalter die Auftragsbestätigung zu unterzeichnen und gilt damit der Swiss-Chalet Merlischachen AG gegenüber ebenfalls als Auftraggeber. Insbesondere haftet der Veranstalter mit dem Auftraggeber solidarisch für die gesamte Vergütung. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzliche, von den Veranstaltungsteilnehmern bezogene Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktbezahlung vereinbart worden ist.

## **18. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.2 Auf dem vorliegenden Vertrag ist Schweizerisches Recht anzuwenden.

18.3 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich den Gerichtsstand Küsnacht am Rigi als ausschliesslichen Gerichtsstand. Der Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsbeziehung ergebenden Verbindlichkeiten ist Merlischachen.

Merlischachen, Juli 2018